

S 6 AS 361/24 ER



SOZIALGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

Jobcenter Chemnitz vertreten durch den Geschäftsführer, Heinrich-Lorenz-Straße 35, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz durch die Richterin am Sozialgericht
██████████ ohne mündliche Verhandlung am 7. Mai 2024 beschlossen:

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Kostentragung eines vor dem Sozialgericht Chemnitz geführten Eilverfahren aus dem Rechtskreis des zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Am 03.04.24 beantragt der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II.

Der Antragsgegner teilte am 04.04.24 mit, dass am 28.03.24 ein Abhilfebescheid ergangen ist.

Einem Kostenantrag der Antragstellerseite ist der Antragsgegner entgegengetreten.

Der Widerspruch sei erst am 25.03.24 eingereicht worden. Man habe erst Rückfrage bei der Ausländerbehörde halten müssen und die technische Umsetzung des Abhilfevorschlags erfolge zentral, daher sei die vom Bevollmächtigten gesetzte Frist zu kurz gewesen. Eine Reaktion bis zum 02.04.24 (erster Arbeitstag nach Ostern) sei nicht möglich gewesen.

Die Antragstellerseite hat mitgeteilt, dass sie am 04.04.24 von der Abhilfe Kenntnis erlangt hat, erledigt erklärt sowie Kostenantrag gestellt.

II.

Erledigt sich ein Rechtsstreit, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kostentragung. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage. Bei Ungewissheit kommt eine Teilung in Betracht. Zudem sind die Gründe, die zur Klageerhebung geführt haben, zu berücksichtigen (sogenanntes „Veranlassungsprinzip“).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe entspricht es der Billigkeit, dem Antragsgegner die Kosten aufzuerlegen.

Bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses war der zulässige Antrag begründet.

Die gesetzte Frist war zwar kurz, aber unter Berücksichtigung der existentiellen Gefahrenlage und der drohenden Notlage angemessen. War die Frist nicht einzuhalten, wäre es am Antragsgegner gewesen, hierauf hinzuweisen und eine Frist von angemessener Länge zu fordern. Die Nachfragen bei der Ausländerbehörde hätten schon im Vorfeld von Amts wegen veranlasst werden müssen. Die Amtsermittlungspflicht setzt mit der Antragstellung und nicht mit der Widerspruchserhebung ein. Ein Verwaltungsakt ist idR erst dann zu erlassen, wenn die Verwaltung alle bekannten Umstände fehlerfrei ermittelt hat.

Der Antragsgegner hat im Übrigen selbst darauf hingewiesen, dass er unaufgefordert auf den Widerspruch reagieren wird. Damit war auch eine telefonische Nachfrage nicht veranlasst oder erfolgversprechend geboten. Die Vorlage der Fiktionsbescheinigung entsprach der Aufforderung des Antragsgegners.

Da im Ergebnis der Antrag Erfolg gehabt hätte, ist auch unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Abhilfe eine Kostentragung geboten und angemessen.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 6. Kammer



Richterin am Sozialgericht